

Entwurf
Planungsamt der
Stadt Gummersbach

Gummersbach, den I.A.
(Planungsamt)

Stadt Gummersbach
Baudezernent

Gummersbach, den I.A.
(Techn. Beigeordneter)

VERFAHREN

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Diese Satzung ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf der Satzung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den
(Siegel)
(Stadtverordneter) (Stadtverordneter)

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Diese Satzung hat als Entwurf gemäß § 35 (6) i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom bis (einschließlich) öffentlich ausliegen.

Gummersbach, den
(Siegel)
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat diese, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderten und ergänzte Satzung am gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 35 (6) BauGB und § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den
(Siegel)
(Bürgermeister) (Stadtverordneter)

Bekanntmachung

Diese Satzung ist mit der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom in Kraft getreten.

Gummersbach, den
(Siegel)
(Bürgermeister)

Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit der Original-Satzung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom überein.

Gummersbach, den
(Siegel)
(Bürgermeister)

Satzung

Der Stadt Gummersbach über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Bereich BRINK im Außenbereich.

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359) mit Wirkung vom 20.07.2004 in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Gummersbach am folgende Satzung beschlossen :

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Flurkarte im M. 1: 1000 dargestellt. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben**

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Errichtung, Änderung (An- und Umbau, Erweiterung) oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die

- Wohnzwecken dienen oder
- kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen

zulässig, wenn sie

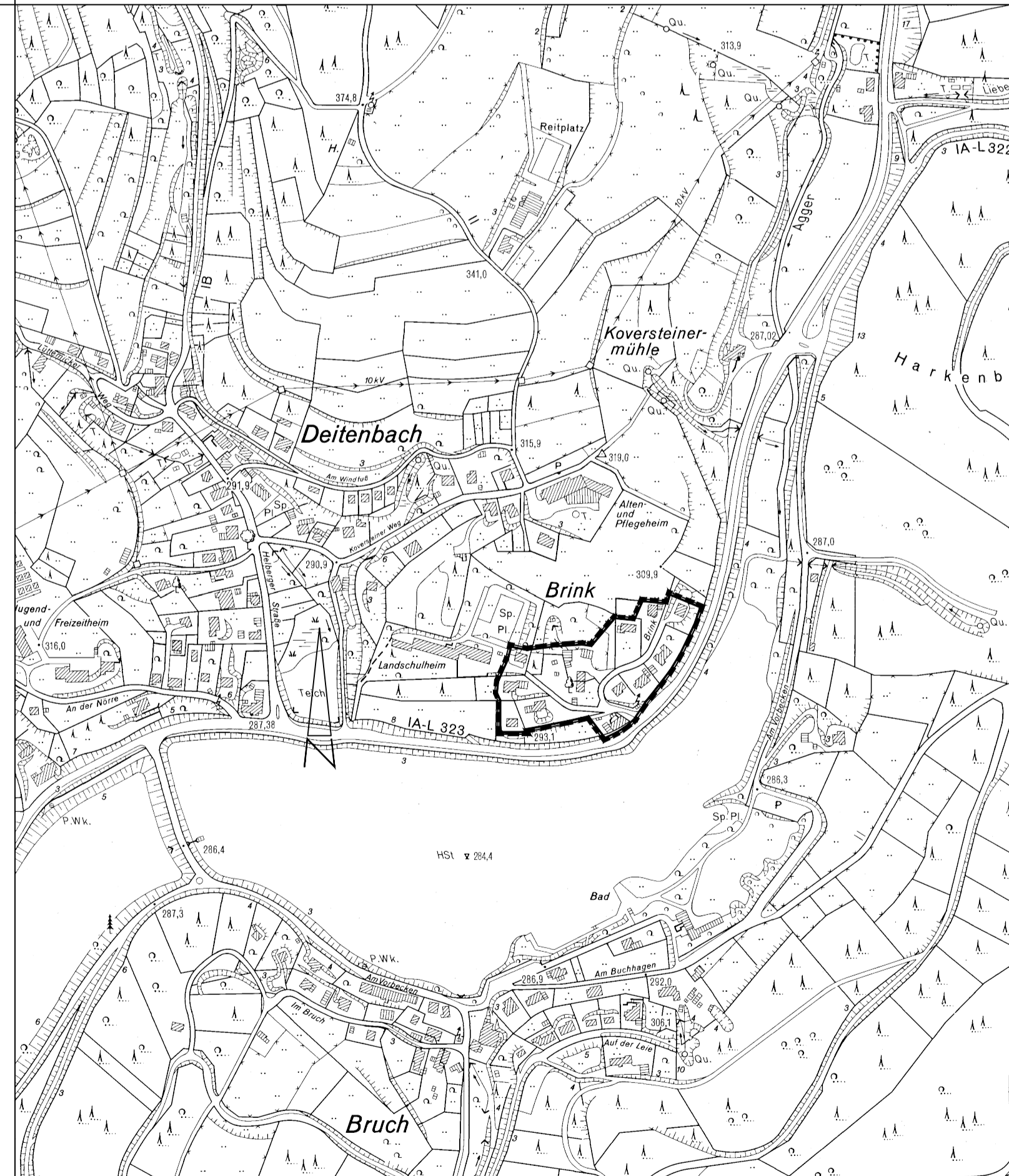
- eine maximale Geschossfläche von 300 m² gem. § 20 (2) BauNVO (in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132)) sowie
- eine maximale Fassadenhöhe von 7,25 m zur Talseite hin (natürliches Gelände)

nicht überschreiten.

Die Fassadenhöhe wird im Mittel je Einzelgebäude an der Talseite des Gebäudes gemessen. Sie ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut und dem Schnittpunkt der Fassade mit dem natürlichen Gelände. Geländeanschlüpfungen dürfen nicht mehr als max. 1m über dem natürlichen Gelände liegen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



STADT GUMMERSBACH

AUSSENBEREICHSSATZUNG

" BRINK "

MASSSTAB 1 : 1000